

## **Allgemeine Teilnahme- und Mietbedingungen am Auto-Bonus-Programm**

### **I. Allgemeines Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Teilnahme- (vgl. dazu unter I.) und Mietbedingungen (vgl. dazu unter II.) sind Bestandteil des Vertrages zur Teilnahme am Auto-Bonus-Programm der Dexcar Autovermietung UG, Weidkamp 180, 45356 Essen geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: DEXC@R) und dem Teilnehmer und Mieter (künftig Mieter).

#### **§ 2 Haftungsausschluss**

(1) DEXC@R haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln. Im Übrigen sind etwaige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelung nichts anderes ergibt.

(2) DEXC@R haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für jede Art der Fahrlässigkeit bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

(3) DEXC@R haftet nicht für das mit dem Transport von Gegenständen verbundene Risiko.

(4) DEXC@R haftet außerdem nicht für etwaige Verluste im Zusammenhang mit einer Geschäftsmöglichkeit oder einer Betriebsunterbrechung.

(5) Soweit die Haftung von DEXC@R ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DEXC@R.

#### **§ 3 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges, Salvatorische Klausel**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Mieter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Gerichtsstand ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, Hamburg.

(3) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieses Vertrages soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

## II. Besondere Teilnahmebedingungen am Auto-Bonus-Programm

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) DEXC@R ist ein innovatives Unternehmen aus dem Bereich der sharing-economy. DEXC@R bietet dabei dem Mieter als Teil seiner Community unter Einbeziehungen der besonderen wirtschaftlichen Dynamiken und Möglichkeiten von großen Nutzergemeinschaften (auch „swarms“ oder „crowds“ genannt) die Teilnahme an seinen Auto-Bonus-Programm an, durch das es Mieter ermöglicht wird, kostenpflichtig nach Ablauf eine variablen Vorfinanzierungs- und Wartephase zu verbraucherfreundlichen Mietpreisen Autos für eine längere Laufzeit zu nutzen.

(2) Die Mieter kann nach erfolgreicher Registrierung auf der Internetplattform von DEXC@R aus dem vorhandenen Sortiment von DEXC@R ein Kfz nebst der Ausstattung auswählen ebenso wie er aus einer Auswahl unterschiedlicher Variationen das für ihn passende Auto-Bonus-Programms nebst möglicher weiterer Zusatzprogramme wie z.B. Benzingutscheinen wählen kann.

(3) Nach Abschluss des Teilnahme- und Mietvertrages und der Leistung der Vorauszahlung des je Auto-Bonus-Programm unterschiedlichen einmaligen Mietpreises durchläuft der Mieter eine 24-monatige Warte- und Zuteilungszeit, in der er unterschiedliche Wartephasen durchläuft und an deren Ende der Mieter ein Kfz erhält, dass er für 24 Monate zu den unter II. genannten Mietbedingungen nutzen kann, ohne dass er weitere Mietzahlungen zu leisten hat.

### § 2 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder natürlichen Personen möglich, die bzw. deren verantwortliche Fahrer des zu mietenden KfZ das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis für das zu mietenden Kfz sind. Ein Vertragsabschluss durch Minderjährige oder Personen, die nicht im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis für das zu mietenden Kfz sind, ist nicht möglich. Der Mieter bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften der verantwortliche Fahrer muss nach Abschluss des Mietvertrages seinen Personalausweis sowie seinen Führerschein spätestens bei der Übergabe der KfZ jeweils **im Original** vorlegen.

(3) Soweit Online-Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(4) Der Vertragsabschluss ist nur **Online** auf dem DEXC@R -Webportal möglich. Der Mieter ist verpflichtet, den Vertriebspartnerantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und an DEXC@R zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Vertriebspartner durch entsprechendes aktives Handeln vor Abschluss des Bestellvorganges diese Allgemeinen Teilnahme- und

Mietbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.

(5) DEXC@R behält sich das Recht vor, Bestellungen nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

### § 3 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung

Gem. § 312g BGB besteht das Widerrufsrecht nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in dem Bereich Kraftfahrzeugvermietung. Gleichwohl räumt DEXC@R Ihnen nachfolgendes freiwilliges zweiwöchiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

#### **Freiwilliges Widerrufsrecht**

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Onlineübermittlung des Antrages zum Abschluss des Mietvertrags. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs.**

**Der Widerruf ist zu richten an:**

**Dexcar Autovermietung UG  
Weidkamp 180  
45356 Essen  
Deutschland  
info@dexcar.de**

#### **Widerrufsfolgen:**

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung wird DEXC@R die vertragsgemäße Zahlung des Mieters vollständig zurückerstatten. DEXC@R verpflichtet sich die Zahlungen binnen 14 Tagen nach Zugang des Widerrufs zurückzuerstatten.**

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

### § 4 Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung /Rückgaberecht

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von 48 Monaten abgeschlossen, wobei sich die Vertragsdauer aus einer bis zu 24 monatige Wartephase und einer sich hieran anschließende Nutzungs- und Mietphase zusammensetzt.

(2) Der Mieter kann den Vertrag in den ersten 24 Monaten jederzeit ordentlich kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Mieter besteht vorbehaltlich des in (4) Geregeltten kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für jede Partei unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für DEXC@R insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine vertraglichen Pflichten. Dem Mieter steht nach Ablauf von 24 Monaten ab Vertragsschluss ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern DEXC@R bis zu diesem Zeitpunkt das bestellte Kfz nicht zugeteilt und ausgeliefert hat. DEXC@R wird für den Fall der außerordentlichen Kündigung durch den Mieter wegen der Nichtzuteilung oder Auslieferung des Kfz nach 24 Monaten die durch den Mieter geleistete/n Zahlung/en vollständig zurückzahlen. Von dem zurückzuerstattenden Zahlungsbetrag werden – soweit welche anfallen - die Kosten für bereits durch DEXC@R erbrachte Leistungen wie z.B. die Zurverfügungstellung von Benzinngutscheinen abgezogen.

(4) Die durch den Mieter zu leistende Zahlung/en wird/werden, sofern die Vertrag zum Zeitpunkt des Zugangs der ordentlichen Kündigung des Mieters nicht länger als drei Monate bestand, nach Beendigung der Vertrages durch ordentliche Kündigung durch den Mieter zurückgegeben bzw. rückabgewickelt und der Mieter erhält 90 % der geleisteten Zahlung zurück. Von dem zurückzuerstattenden Zahlungsbetrag werden – soweit welche anfallen - die Kosten für bereits durch DEXC@R erbrachte Leistungen wie z.B. die Zurverfügungstellung von Benzinngutscheinen abgezogen.

### **III. Besondere Mietbedingungen nach Zuteilung des im Rahmen des Auto-Bonus-Programms gewählten Kfz**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand / Allgemeine Nutzungsvoraussetzung**

(1) Gegenstand des Vertrages ist Nutzung des durch den Mieter nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen (vgl. dazu unter II.) bestellten und durch DEXC@R als Vermieterin zugeteilten und aufgelieferten Kfz (Mietsache).

(2) Der Mieter muss als Führer des Kfz volljährig und im Besitz einer in Deutschland für den Betrieb des gegenständlichen Kfz gültigen Fahrerlaubnis sein.

(3) DEXC@R übergibt dem Mieter ein einwandfreies, gebrauchsfähiges und verkehrssicheres Kfz. Der Zustand des Kfz ergibt sich im Übrigen aus dem bei der Übergabe des Kfz zu erstellenden Übergabeprotokoll. Das Protokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### **§ 2 Berechtigter Fahrer**

(1) Neben dem Mieter sind ausdrücklich nur berechnigte Fahrer zum Führen des Fahrzeugs befugt.

(2) Berechnigter Fahrer ist jede natürliche Person, die ausdrücklich und mit vollständigen Daten in dem gesonderten Formular zum Mietvertrag eingetragen ist und die erforderlichen Dokumente (Führerschein, Personalausweis) vorgelegt haben.

(3) Der Mieter ist berechnigt, maximal 4 Zusatzfahrer als berechnigte Fahrer in den Mietvertrag aufzunehmen. Der Mieter ist zum Austausch eines Zusatzfahrers berechnigt. Dies

muss DEXC@R vorab unter Vorlage eines gültigen Führerscheins und Personalausweises des neuen Zusatzfahrers angezeigt werden.

(4) Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Pflichten gelten für einen berechtigten Fahrer entsprechend. Kommt es zu einer Vertrags- oder Pflichtverletzung durch einen berechtigten Fahrer, so haften Mieter und der berechtigte Fahrer gegenüber DEXC@R als Gesamtschuldner.

### § 3 Versicherung

(1) DEXC@R hat für das Fahrzeug folgende Versicherungen abgeschlossen:

- **Haftpflichtversicherung**  
Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 100 Mio. für Sach-, Vermögens- und Personenschäden sowie einer Mindestdeckungssumme von EUR 8 Mio. je geschädigter Person;
- **Teilkasko**  
mit Selbstbeteiligung EUR 150,- je Schadensereignis;
- **Vollkasko**  
mit Selbstbeteiligung EUR 500,- je Schadensereignis;
- **GAP-Versicherung**  
zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung für den Fall eines Totalschadens oder Diebstahls.

(2) Der Mieter hat vorbehaltlich einer weitergehenden Haftung in jedem Fall DEXC@R den Selbstbehalt zu erstatten.

(3) DEXC@R behält sich vor, bei mehr als 3 vom Mieter oder einem berechtigten Fahrer verursachten Unfällen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

### § 4 Weitere Leistungen von DEXC@R

(1) Die für das Fahrzeug anfallenden Kfz-Steuer trägt DEXC@R.

(2) DEXC@R verpflichtet sich zudem, das Mietfahrzeug bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) bzw. einer Landesrundfunkanstalt anzumelden und die Rundfunkgebühren bzw. –beiträge für das Fahrzeug bei Fälligkeit zu entrichten.

(3) DEXC@R stellt dem Mieter innerhalb des Mietzeitraum bei Bedarf nach dessen Wahl entweder zusätzlich einen Satz Winterreifen oder einen neuen Satz Sommerreifen zur Verfügung. Die Montage- und Lagerkosten sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, für eine pflegliche und angemessene Lagerung zu sorgen. Der Mieter haftet im Falle eines Verstoßes dieser Verpflichtung für die daraus entstehenden Schäden.

(4) DEXC@R stellt dem Mieter ferner jeweils nach 30.000 km einen neuen Satz Reifen zur Verfügung.

(5) Etwaige darüber hinaus gehende Kosten für die Anschaffung von Reifen sind vom Mieter zu tragen.

#### § 5 Übergabe / Rückgabe

(1) Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt am Sitz von DEXC@R. Die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Mieters. Die Parteien werden im Rahmen der Übergabe ein Übergabeprotokoll anfertigen. Das Protokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Das Fahrzeug ist spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit an DEXC@R zurückzugeben.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung des Mietvertrages DEXC@R das Fahrzeug mit sämtlichen Schlüsseln sowie sämtliche ihm überlassenen Unterlagen und etwaiges Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr zurückzugeben. Sofern keine andere Regelung getroffen wurde, hat die Rückgabe am Ort der Übergabe zu erfolgen.

(4) Der Mieter hat das Fahrzeug gewaschen sowie innen gereinigt an DEXC@R zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist DEXC@R berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters zu veranlassen.

(5) Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss dieses in einem dem Alter sowie der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Zustand sein. Das Fahrzeug muss frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Allgemeine Verschleißspuren sind dabei nicht als Schäden anzusehen.

(6) Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem im Übergabeprotokoll Zustand, so hat der Mieter DEXC@R Schadensersatz in Höhe des sich aus der Beschädigungen ergebenden Minderwertes zu leisten. DEXC@R ist im Zweifelsfall berechtigt, ein Gutachten über den Zustand des Fahrzeugs durch eine unabhängige Sachverständigenorganisation erstellen zu lassen. Der Mieter hat in diesem Fall die dadurch entstehenden Gutachterkosten bis zu einem Betrag in Höhe von € 150,- zu tragen. Etwaig darüber hinausgehende Kosten für die Erstellung des Gutachtens trägt der Mieter.

(7) Befindet sich der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeugs in Verzug, so ist DEXC@R für den daraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet. Der Mieter schuldet DEXC@R in jedem Fall für die Dauer der Weiternutzung eine Nutzungsentschädigung für jeden angebrochenen Tag in Höhe von € 75,-. Im Übrigen gelten auch im Falle einer Weiternutzung über das Vertragende hinaus die Pflichten des Mieters aus diesem Vertrag fort. Eine etwaige Weiternutzung des Fahrzeugs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages.

## § 6 Miete und sonstige Kosten

(1) Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter zur Zahlung verpflichtet, die der Mieter allerdings bereits vollständig mit Vornahme der Zahlung/en im Rahmen des Auto-Bonus-Programms erfüllt hat.

(2) Während der Mietdauer verbrauchte Kraft- und Schmierstoffe sowie sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

## § 7 Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Das Vertragslaufzeit beginnt mit Übergabe des Fahrzeugs und endet nach Ablauf von 24 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Vertragslaufzeit an dem davor liegenden Werktag.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für DEXC@R insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen des Mieter gegen seine vertraglichen Pflichten oder bewusster Schädigung des Fahrzeugs (z.B. Manipulation des Tachos, etc.).

## § 8 Nutzung des Fahrzeuges

(1) Der Mieter und die berechtigten Fahrer dürfen das Fahrzeug nur im Vertragsgebiet fahren.

(2) Das Vertragsgebiet umfasst Europa mit Ausnahme folgende Länder: **Azerbaidjan, Israel, Iran, Marokko, Russland, Tunesien.**

(3) Die jährliche Gesamtfahrleistung beträgt 25.000 km. Bei absehbarer Überschreitung der Gesamtfahrleistung ist der Mieter verpflichtet, sich mit DEXC@R vorab in Verbindung zu setzen. Eine Erhöhung der Gesamtfahrleistung ist durch hinzubuchen eines Kilometerpakets auf Kosten des Mieters möglich.

(4) Das Fahrzeug darf nur zum vertragsgemäßen Zweck genutzt werden. Von der Nutzung ausdrücklich ausgenommen sind insbesondere:

- Teilnahme an Autorennen, Rallys, Fahrsicherheitstrainings, Geschwindigkeitstest oder vergleichbare Fahrten, und zwar unabhängig davon, wo diese Fahrten stattfinden;
- Nutzung des Fahrzeugs zur gewerblichen Personenbeförderung - dies gilt insbesondere auch für die Teilnahme an sog. Car-Sharing-Programmen;
- Beförderung von gefährlichen und/oder entflammaren Gütern, soweit hierfür das Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis erforderlich wäre;
- Transport von Gütern und Waren, die das zulässige Transportgewicht des Fahrzeugs überschreiten;

- Nutzung des Fahrzeugs auf unbefestigten Straßen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit ein Risiko für das Fahrzeug darstellen;
- Nutzung des Fahrzeugs innerhalb nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassener Bereiche von Flughäfen, Flugplätzen, Häfen, Raffinerien oder vergleichbaren Bereichen;
- Jegliche Verwendung des Fahrzeugs im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen;
- Sonstige Nutzung, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht.

(5) Das Fahrzeug darf außerdem weder weitervermietet werden noch in sonstiger Weise verpfändet, verkauft oder anderweitig belastet werden.

(6) Das Rauchen im Fahrzeug ist ausdrücklich nicht gestattet.

(7) Die Nutzung des Fahrzeugs ist außerdem nicht gestattet, sofern der Mieter nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

(8) Dem Mieter ist es nicht gestattet, technischen Veränderungen an dem Fahrzeug vorzunehmen.

(9) Der Mieter ist auch nicht dazu befugt, ohne Zustimmung von DEXC@R optische Veränderungen an dem Fahrzeug vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

#### § 9 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist zur schonenden und fachgerechten Behandlung des Fahrzeugs während der gesamten Dauer der Miete verpflichtet. Er hat das Fahrzeug insbesondere mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet und die fälligen Inspektionen regelmäßig durchgeführt werden. Er hat sämtliche für die Benutzung des Fahrzeugs maßgeblichen Vorschriften und technische Regeln einzuhalten.

(2) Der Mieter hat insbesondere auch sicherzustellen, dass ausreichend Motoröl, Kühlflüssigkeit und etwaige sonstige zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Flüssigkeiten (Betriebsstoffe) vorhanden sind. Im Bedarfsfall hat der Mieter die fehlenden Betriebsstoffe auf eigene Kosten nachzufüllen. Vorgenanntes gilt hinsichtlich des Reifendrucks entsprechend.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen. Dies gilt auch im Hinblick auf eine etwaig erforderliche Ausrüstung (z.B. Schneeketten etc.). Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit dem Führen des Fahrzeugs anfallenden Kosten und Gebühren (z.B. Maut, Bußgelder, etc.), soweit er dies zu vertreten hat.



(4) Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass er das Fahrzeug nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, führt. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, das Fahrzeug im Zustand der Fahrtüchtigkeit zu führen.

(5) Der Mieter hat sicherzustellen, dass Gepäck oder sonstige Gegenstände, die mit dem Fahrzeug transportiert werden, ordnungsgemäß gesichert sind. Etwaige Vorschriften zur Ladungssicherung sind vom Mieter einzuhalten.

(6) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die DEXC@R aus der Verletzung einer der vorgenannten Pflichten entstehen.

(7) Der Mieter ist außerdem verpflichtet, auf Verlangen von DEXC@R, diesem das Fahrzeug innerhalb von 12 Stunden zum Zwecke der Besichtigung vorzuführen.

(8) Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweitschlüssel des Fahrzeugs beim DEXC@R verbleibt.

(9) Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen mit einem GPS-Sender ausgestattet ist. DEXC@R verpflichtet sich insoweit zur Einhaltung der jeweils gelten Datenschutzbestimmungen.

(10) Der Mieter erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass DEXC@R im Falle von Verstößen gegen diese Vereinbarung berechtigt ist, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters einzuziehen.

(11) Der Mieter ist nicht berechtigt, die auf dem Fahrzeug angebrachte Werbung zu entfernen. Etwaige Verstöße hiergegen berechtigen DEXC@R zur außerordentlichen Kündigung.

(12) Der Mieter ist verpflichtet, für die Bearbeitung von ihm verursachten Bußgeldbescheide oder sonstiger behördlicher Anfragen jeweils eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,- an DEXC@R zu bezahlen. Der Mieter ist zur Zahlung etwaiger von ihm verursachten Bußgelder etc. verpflichtet. Eine Verletzung dieser Pflichtet berechtigt im Wiederholungsfall DEXC@R zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

#### § 10 Verhalten bei Verkehrsunfällen und Diebstahl

(1) Der Mieter ist verpflichtet, nach einem Unfall, Diebstahl oder sonstigen Schaden unverzüglich die zuständige Polizei sowie DEXC@R zu kontaktieren. Der Mieter ist nicht berechtigt, etwaige Ansprüche Dritter anzuerkennen.

(2) Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter verpflichtet, ein Unfallprotokoll inkl. Unfallskizze anzufertigen. Das anzufertigende Protokoll muss insbesondere die Kontaktdaten sämtlicher

Unfallbeteiligten und deren Haftpflichtversicherungen enthalten. Weiterhin muss es die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten sowie mögliche Zeugen benannt werden.

(3) Im Falle eines Diebstahls ist der Mieter bzw. Fahrer darüber hinaus verpflichtet, eine Kopie der Strafanzeige zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren – sofern diese nicht ebenfalls gestohlen wurden – unverzüglich an DEXC@R auszuhändigen.

(4) Im Falle eines unfallbedingten Ausfalls des Fahrzeugs stellt DEXC@R dem Mieter – sofern gewünscht – für die Dauer von maximal 15 (fünfzehn) Tagen ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Der Mieter hat dabei keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug. Die Auswahl erfolgt durch DEXC@R. Der Mieter ist verpflichtet, während der Überlassung des Ersatzfahrzeugs die hierfür geltenden Nutzungsbedingungen des Drittanbieters einzuhalten. Etwaige Verstöße hiergegen führen zum Verlust des Anspruchs auf Überlassung eines Ersatzfahrzeugs.

#### § 11 Reparaturen während der Vertragslaufzeit

(1) Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in einem ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand zu halten. Im Zweifelsfall hat der Mieter die nächstliegende Vertragswerksart aufzusuchen.

(2) Notwendige Reparaturen bis zu einer Höhe von EUR 50,- darf der Mieter ohne Zustimmung von DEXC@R in Auftrag geben. Darüber hinaus gehende Reparaturaufträge dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DEXC@R erteilt werden.

(3) DEXC@R trägt etwaige Reparaturkosten gegen Vorlage der Rechnung, soweit der Mieter hierfür nicht haftet.

#### § 12 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden, insbesondere für Reparaturkosten, Kosten einer Ersatzbeschaffung und eines Nutzungsausfalls sowie für etwaige Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Gutachterkosten, Wertminderung, etc.), die DEXC@R durch Unfall, Verlust oder Diebstahl sowie unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeugs oder Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehen. Sofern der Mieter den Schaden nicht zu vertreten hat, entfällt die Haftung.

(2) Die Haftung des Mieters für die unter Abs. 1 genannten Schäden ist der Höhe nach beschränkt auf die Selbstbeteiligung entsprechend des für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungsvertrags. Dies gilt jedoch nicht, sofern das Verhalten des Mieters für den Schaden ursächlich war oder der Schaden auf einer Pflichtverletzung des Mieters beruht und die Versicherung sich insoweit auf einen Haftungsausschluss berufen kann.

(3) Die Haftungsregelungen gelten für berechnigte Fahrer entsprechend. Im Falle einer Verursachung eines Schadens durch einen berechtigten Fahrer haften der Mieter und der berechnigte Fahrer gegenüber dem DEXC@R als Gesamtschuldner.

Stand der Allgemeinen Teilnahme- und Mietbedingungen: 22.09.2016